



---

## Informationen zur Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX)

### Anlage zum Antrag auf Leistungen des Sozialgesetzbuches Neuntes Buch (SGB IX) – Eingliederungshilfe

#### Allgemeine Informationen

Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Menschen erhalten Leistungen nach dem SGB IX um ihre Teilhabe in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken. Die Hilfen nach dem SGB IX sind Teil eines staatlichen Systems der sozialen Sicherung für Bürgerinnen und Bürger.

Das heißt die allgemeinen Rechtsgrundlagen für alle Sozialgesetzbücher aus den SGB I und SGB X finden hier Anwendung. Angaben der nachfragenden Person über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse werden als Sozialgeheimnis behandelt und Dritten nicht unbefugt offenbart. Eine Offenbarung personenbezogener Daten ist nur zulässig, soweit der Betroffene im Einzelfall eingewilligt hat oder soweit eine gesetzliche Grundlage dazu ermächtigt. Weitere Informationen zur Verwendung Ihrer Daten finden Sie unter: [www.mainz.de/dsgvo](http://www.mainz.de/dsgvo)

Das Amt für soziale Leistungen prüft als Träger der Eingliederungshilfe, welche Hilfe im Einzelfall in Betracht kommt. Leistungen nach dem SGB IX sind grundsätzlich einkommens- und vermögensabhängig. Es wird daher festgestellt, ob die antragstellenden Personen und bei Minderjährigen auch deren Eltern eigenes Einkommen und Vermögen haben (auch ausländisches), das einzusetzen ist, oder ob Ansprüche gegenüber anderen Rehaträgern bestehen.

Nach § 108 SGB IX werden Leistungen auf Antrag erbracht, frühestens zum Ersten des Monats in dem der Antrag gestellt wurde, soweit die Voraussetzungen zu diesem Zeitpunkt bereits vorlagen. Sie werden nicht rückwirkend erbracht. Sie sollten daher Leistungen, die vom Amt für soziale Leistungen erbracht werden sollen (z. B. auch einmalige Leistungen), rechtzeitig beantragen. Wird der geltend gemachte Bedarf aus Eigenmitteln oder durch Dritte gedeckt, ist eine Leistungserbringung nicht mehr möglich.



---

## Pflichten der nachfragenden Person und der Leistungsberechtigten

Die Mitwirkungspflichten sind im Allgemeinen Teil des Sozialgesetzbuches geregelt (SGB I). Das Gesetz schreibt vor, dass die antragstellende Person beim Prüfen der persönlichen Verhältnisse und der Voraussetzungen ihren Möglichkeiten entsprechend mitwirken muss.

Wer Eingliederungshilfeleistungen beantragt oder erhält, hat nach § 60 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) folgende Pflichten:

- Es sind alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen sowie Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.
- Unverzüglich mitzuteilen sind Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistungen erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind. Diese Mitteilungspflicht bezieht sich in erster Linie auf die in den häuslichen und wirtschaftlichen Verhältnissen eingetretenen Veränderungen. Sie sind auch dann zu erfüllen, wenn der Leistungsberechtigte der Auffassung ist, dass die Änderung auf die Eingliederungshilfe keinen Einfluss hat.

Eine Mitteilungspflicht besteht insbesondere, wenn

- die leistungsberechtigte Person Einnahmen erzielt, auch wenn diese nur vorübergehend erzielt werden, und auch dann, wenn es sich um Einnahmen aus geringfügiger Tätigkeit handelt, die von der Steuer- und Sozialversicherungspflicht befreit sind. Mitzuteilen ist jede Art von Einkünften (z. B. durch Vermietung, Zufluss von (ausländischen) Renten, Pensionen, Abfindungen, Entschädigungen, Darlehen, durch Eingang rückständiger Forderungen, Lotteriegewinn, Erbschaft usw.). Außerdem ist dem Amt für soziale Leistungen mitzuteilen, wenn Sie Sachleistungen (Wohnungen, Verpflegung) erhalten.
- sich der Bestand des vorhandenen Vermögens verändert (z. B. durch Kauf, Verkauf, Schenkung, Erbschaft, Scheidung, Vermögensauseinandersetzung)
- die Wohnung gewechselt werden soll oder wurde (z.B. Umzug, längerer oder dauerhafter Aufenthalt an einem anderen Ort)
- ein Antrag auf Zahlung einer anderen Sozialleistung gestellt wird oder früher gestellt wurde (z. B. Renten jeglicher Art, Krankengeld, Pflegeversicherungsleistung u. a.)
- ein Rechtsmittel (z. B. Widerspruch, Klage, Berufung) gegen Entscheidungen anderer Sozialleistungsträger eingelegt wird
- der/die Leistungsberechtigte einen vermögensrechtlichen oder körperlichen Schaden durch einen Dritten erlitten hat
- der/die Leistungsberechtigte privatrechtliche Forderungen gerichtlich geltend macht



- ein Auslandsaufenthalt von mehr als vier Wochen ohne Unterbrechung geplant ist oder stattgefunden hat
- Änderungen des Aufenthaltsstatus

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, soll auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers zur mündlichen Erörterung des Antrags oder Vornahme anderer notwendiger Maßnahmen persönlich bei der Behörde erscheinen (§ 61 SGB I) und sich medizinischen Untersuchungsmaßnahmen unterziehen, soweit dies für die Entscheidung über die Leistungen erforderlich ist (§ 62 SGB I). Können Leistungsberechtigte durch Annahme zumutbarer Unterstützungsangebote Einkommen erzielen, sind sie hierzu sowie zur Teilnahme an einer erforderlichen Vorbereitung verpflichtet. Mitwirkungspflichten entfallen nur, wenn ihre Erfüllung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu den in Frage kommenden Sozialleistungen steht, wenn sie den Betroffenen nicht zugemutet werden können oder wenn sich der Leistungsträger die Informationen mit geringem Aufwand selbst beschaffen kann. Darüber hinaus können Angaben, die die Leistungsberechtigten oder ihnen nahestehende Personen (§ 383 Abs. 1 Nr. 1 – 3 ZPO) der strafrechtlichen Verfolgung oder eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens aussetzen, verweigert werden (§ 65 Abs. 3 SGB I).

### Folgen fehlender Mitwirkung, Einschränkung des Hilfeanspruchs

Kommt die Person, die eine Sozialleistung beantragt oder erhält, ihren Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 65 SGB I nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn die antragstellende oder leistungsberechtigte Person in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert (§ 66 Abs. 1 SGB I).

Kommt die Person, die eine Sozialleistung wegen Pflegebedürftigkeit, wegen Arbeitsunfähigkeit, wegen Gefährdung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit, wegen anerkannten Schädigungsfolgen oder wegen Arbeitslosigkeit beantragt oder erhält, ihren Mitwirkungspflichten nach den §§ 62 bis 65 nicht nach und ist unter Würdigung aller Umstände mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass deshalb die Fähigkeit zur selbständigen Lebensführung, die Arbeits-, Erwerbs- oder Vermittlungsfähigkeit beeinträchtigt oder nicht verbessert wird, kann der Leistungsträger die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen.

Wer seine häuslichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse falsch angibt oder die erforderlichen Mitteilungen an das Amt für soziale Leistungen unterlässt, gefährdet die rechtmäßige Leistungserbringung. Ist der Tatbestand des Betrugs nach § 263 Strafgesetzbuch erfüllt, muss mit strafrechtlicher Verfolgung gerechnet werden. Zu Unrecht erbrachte Leistungen sind zu erstatten.



---

## Kostenersatz

Zum Ersatz der Kosten ist verpflichtet, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres für sich oder für andere durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten die Voraussetzungen für die Leistungen der Eingliederungshilfe herbeigeführt hat. Zum Kostenersatz ist auch verpflichtet, wer als leistungsberechtigte Person oder als deren Vertreter:in die Rechtswidrigkeit des der Leistung zu Grunde liegenden Bewilligungsbescheides kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

## Unterrichtungspflicht

Der Träger der Eingliederungshilfe ist verpflichtet, die Leistungsberechtigten ausdrücklich über die Mitwirkungspflichten zu informieren. Dies geschieht durch das vorliegende Merkblatt, das Ihnen zusammen mit dem Antragsformular ausgehändigt wurde. Durch Ihre Unterschrift bestätigen Sie, dass Sie ein Exemplar des Merkblatts erhalten haben und über den Inhalt unterrichtet sind.

Die vorgenannten Pflichten gelten ebenso für den/die gesetzliche Vertreter:in wenn der/die Leistungsberechtigte geschäftsunfähig ist oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist.

## Kontakt

Landeshauptstadt Mainz  
Amt für soziale Leistungen  
Stadthaus Kaiserstraße, Lauteren-Flügel  
Kaiserstraße 3-5  
55116 Mainz  
[amt-fuer-soziale-leistungen@stadt.mainz.de](mailto:amt-fuer-soziale-leistungen@stadt.mainz.de)